

# N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,  
05.05.2025, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19:13 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **AfD**

Herr Ralf Jochen Meyer

## **CDU**

Herr Wolfram Gothe

Herr Nico Reffert

Herr Gerhard Zirnstein

Vertretung für Herrn Hans Faulhaber

## **SPD**

Herr Hans Hufnagel

Frau Lena Krug

Herr Hans Zelt

## **FW**

Herr Jens Gredel

Herr Klaus Pietsch

Frau Claudia Stauffer

## **GLB**

Frau Ulrike Grüning

## **Sonstige Teilnehmer**

Frau Anne Fonje

Herr Peter Frank

Herr Bernd Kieser

Herr Jürgen Pietsch

Frau Gabriele Rösch

Frau Heidi Sennwitz

Herr Hendrik Sessler

Herr Ralf Strauch, Presse

## **Verwaltung**

Herr Reiner Haas

Frau Carmen Schuld

Herr Jochen Ungerer  
Herr Dirk Vehrenkamp

**Schriftführer**

Herr Thomas Kalotai

**Abwesend**

**CDU**

Herr Hans Faulhaber

**Verwaltung**

Herr Andreas Willemsen

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 24.04.2025 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 03.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**

**Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren: Sanierung eines Zweifamilienhauses**  
**Baugrundstück: Erzbergerstr. 15, Flst.Nr. 2285 + 2286**  
2025-0036

**Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Ramsel Stephanie und Hans-Martin, Mannheim

Der Bauherren beabsichtigen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die **Sanierung eines Zweifamilienhauses** auf dem insgesamt 1.160 m<sup>2</sup> großen Grundstück in der Erzbergerstr. 15, Flst.Nr. 2285 + 2286.

Im Einzelnen umfasst das geplante Bauvorhaben folgende Punkte:

- **EG:** Schließen des freien Eingangsbereichs (Schleuse) und leichte bauliche
- Veränderungen, Überdachung einer Terrasse (bisher Wintergarten) und Vergrößerung der Terrasse Richtung Garten (ohne Überdachung); Wegfall der bestehenden Außenmauer auf dem Grundstück.

- **DG:** Bauliche Veränderungen im Innenbereich; Schließung des bisherigen Balkones zur Erweiterung der Innenfläche des Dachgeschosses; neuer Balkon über der geplanten überdachten EG-Terrasse
- eine Wohnung befindet sich neu im Kellergeschoss und eine Wohnung im Erdgeschoss und Dachgeschoss (über zwei Ebenen).

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mannheimer Wegäcker“ vom 19.12.1964. Dieser regelt allerdings nur die Bauflucht und stellt daher einen einfachen B-Plan nach § 30 BauGB dar, der in diesem Zusammenhang nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

An sich bleibt das bisherige Zweifamilienhaus nach dem Umbau ein Zweifamilienhaus und erhält nur eine andere Aufteilung (bisher jeweils eine Wohnung im EG und DG). Daher sind auch keine neuen Kfz-Stellplätze nachzuweisen. Es werden drei Kfz-Stellplätze (1 Garage, 2 separate Stellplätze) auf dem Grundstück nachgewiesen. Die andere, bereits vorhandene Garage (an der Grundstücksgrenze zur Erzbergerstr. 13) wird zu einer Fahrrad-Garage. Zwei Grundstückszufahrten sind bereits schon vorhanden.

Diskussionsbeitrag:

Das Bauvorhaben findet die breite Zustimmung des Ausschusses.

**TOP: 2 öffentlich**

**Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren: Errichtung eines Betreiberhauses, eines Campinghauses und dreier Zeltlodges.**

**Baugrundstück: Kollerinsel 2, Flst.Nr. 671/0  
2025-0039**

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt Kenntnis von dem Bauvorhaben. Ein gemeindliches Einvernehmen ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, weil das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Camping Kollersee GmbH, Brühl

Die Bauherrin beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines Betreiberhauses, eines Campinghauses mit Wärmepumpe und dreier Zeltlodges auf der bereits bestehenden Campinganlage auf der linksrheinischen Kollerinsel auf dem Grundstück Kollerinsel 2, Flst.Nr. 671.

Das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplans „Koller 3.Änderung“ vom 22.11.2024 und ist nach § 30, 31, 36 BauGB zu beurteilen.

Im Bereich von **SO 3a** werden folgende Bauten vorgesehen:

- **3 Zeltlodges** (5,50 m x 7,0 m; Firsthöhe: 3,50 m; Dachneigung: 28 °) mit überdachter Terrasse
- **1 Campinghaus** (4,0 m x 8,0 m; Firsthöhe: 3,50m; Traufhöhe: 2,72 m; Dachneigung: 21 °).
- 

Im Sondergebiet **SO 3c** wird folgender Bau beabsichtigt:

- **1 Betreiberhaus** (5,0 m breit; 11,27 m x 8,49 m bzw. 10,19 m x 7,41 m; Flachdach begrünt; Höhe: 3,50 m).

Mit dem Bauvorhaben werden insgesamt 3 Stellplätze vorgesehen.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und wird dem Ausschuss zur Kenntnisnahme angezeigt. Das gemeindliche Einvernehmen ist in diesem Zusammenhang eigentlich nicht erforderlich.

#### Diskussionsbeitrag:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt nimmt Kenntnis von dem Bauvorhaben des Campingbetreibers auf der Kollerinsel.

#### **TOP: 3 öffentlich**

#### **Antrag auf Bauvoranfrage: Nutzungsänderung in Tierarztpraxis mit tierärztlicher Hausapotheke**

**Baugrundstück: Waldweg 3, Flst.Nr. 2167/1  
2025-0050**

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage wird gemäß §§ 30, 34, 36 BauGB erteilt.

#### **Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt**

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Tritsch Oliver Marc, Brühl

Der Bauherr beabsichtigt die Nutzungsänderung von Wohnen in eine Tierarztpraxis mit tierärztlicher Hausapotheke auf dem Grundstück Waldweg 3, Flst.Nr. 2167/1 und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Bauvoranfrage.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan“ vom 06.11.1956. Dieser ist ein einfacher B-Plan nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Mit der Bauvoranfrage wird die Frage verknüpft, dass man gerne wissen möchte, ob es prinzipiell möglich ist, das Hinterhaus (siehe Lageplan, betreffendes Gebäude ist rot schraffiert) am angegebenen Grundstück als Tierarztpraxis mit tierärztlicher Hausapotheke

zu nutzen bzw. welche Bedingungen für eine derartige Nutzung erforderlich sind. Der Bauherr möchte mit der Bauvoranfrage Rechtssicherheit erlangen.

Die Nutzungsänderung erstreckt sich auf die hinteren Anbauten an der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 2167/4, Lessingstr. 9 und Flst.Nr. 2167, Waldweg 5. Diese Räumlichkeiten wurden mit Baugenehmigung vom 24.09.2020 Az.: 20020907 LRA R-N-K) als Wohnnutzung (Hauptnutzung) zugelassen. Unser damaliger Widerspruch vom 07.10.2020 gegen die Entscheidung des Landrastamtes

Rhein-Neckar-Kreis vom 24.09.2020 wurde durch Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 01.02.2022 zurückgewiesen/abgelehnt.

Mit der Umnutzung in eine Tierarztpraxis mit tierärztlicher Hausapotheke soll in diesen Räumen weiterhin eine Hauptnutzung stattfinden. Die Tätigkeit eines Tierarztes ist eine freiberufliche Tätigkeit. Nach § 13 BauNVO ist für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 4 BauNVO Räume zulässig.

Nach unseren Erkenntnissen dient das Geviert vorwiegend zu Wohnen, ist demnach ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Demnach wären Anlagen nach Nr. 2 Absatz 3 für gesundheitliche Zwecke allgemein zulässig.

Die Bauvoranfrage ist nach unserer Ansicht planungsrechtlich in Ordnung und kann nach § 34 Baugesetzbuch zugelassen werden.

#### Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte Wolfram Gothe, Lena Krug, Klaus Pietsch, Ralf Meyer und Peter Frank finden die Anfrage durchweg gut und können einer Tierarztpraxis positiv entgegensehen. Auf die Frage von Gemeinderat Klaus Pietsch, ob es zusätzlicher Parkplätze bedarf, antwortet Ortsbaumeister Reiner Haas, dass dies dann im Detail Bestandteil des Bauantrags sein wird.

#### **TOP: 4 öffentlich**

#### **Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Errichtung einer Garage**

**Baugrundstück: Mozartstr. 15, Flst.Nr. 1255/15**

2025-0051

#### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Technik und Umwelt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben gemäß §§ 34, 36 BauGB nur unter der Bedingung, dass die Durchfahrt zur Garage in ausreichender Breite gewährleistet ist.

#### **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Gingel-Saskin Tanja, Mozartstr. 15

Die Bauherrin beantragt in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nachfolgende Veränderungen auf dem Grundstück Mozartstr. 15, Flst.Nr. 1255/15 (Größe: 487 m<sup>2</sup>):

- den Abbruch der bisherigen Garage (Doppelgarage 6,57 m x 6,08 m),
- die Errichtung einer neuen Garage (6 m breit und 6,50 m lang; insgesamt 34,16m<sup>2</sup>, Pultdach, Dachneigung 3 °) mit überdachter Freifläche (6 m x 1,5 m); Höhe des Gesamtbauteils: 2,79 m bzw. 3,21 m; die Bebauung der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 1255/14, Mozartstr. 13 beläuft sich somit auf 8 m,
- die Errichtung eines Stellplatzes im Hof (5 m x 2,5 m).

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Bereich (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan) und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die neue Garage weist einen Kfz-Stellplatz und Stellflächen für Fahrräder nach. Ein zweiter Stellplatz wird im Hof schräg positioniert und hergestellt.

Das Bauvorhaben kann nach § 34 BauGB zugelassen werden und fügt sich in die Umgebungsbebauung ein.

#### Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Hans Zelt ist bei einer Vorortbesichtigung aufgefallen, dass die Zufahrt zur Garage möglicherweise nicht die erforderliche Breite für ein Kraftfahrzeug habe.

Ortsbaumeister Reiner Haas stimmt zu, dass dies ggfs. noch zu ändern sei.

#### **TOP: 5 öffentlich**

**Antrag auf Bauvorbescheid: Errichtung eines Zaunes in Höhe von 1,80 m, eines Schuppens und eines Stellplatzes**

**Baugrundstück: Erzbergerstr. 17 a, Flst.Nr. 2287/1**

2025-0054

#### **Beschluss:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 BauGB zu Punkt Nr. 1 **nicht erteilt**.

Punkt Nr. 2 ist verfahrensfrei und demnach ist kein gemeindliches Einvernehmen erforderlich. Ein zweiter Stellplatz fehlt bei Abriss des genehmigten Carports und ist anderweitig herzustellen.

Punkt 3: Das gemeindliche Einvernehmen zur einer Zaunhöhe von 1,80 m zur Königsberger Straße wird **nicht erteilt**.

#### **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Roth Monika, Brühl

Die Bauherrin bittet auf dem Grundstück Erzbergerstr. 17 a, Flst.Nr. 2287/1 nachfolgende Punkte in einem **Antrag auf Bauvorbescheid** mit verschiedenen Fragen auf eine Genehmigung zu prüfen.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes (Mannheimer Wegäcker von 1955) und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

### Fragen:

- 1.) **Errichtung eines Stellplatzes:** der geplante Stellplatz wird lt. Antrag auf einer entsprechend vorbereitenden und verdichteten Fläche angelegt und mit einem geeigneten Belag versehen. Hierbei stellt sich die Frage, ob dieser versiegelte Stellplatz einer expliziten Baugenehmigung bedarf oder ob er lediglich anzeigepflichtig ist.

**Beurteilung/Ablehnung:** Der im Grundriss Erdgeschoss im Vorgarten eingezeichnete Stellplatz (2,50 m x 5,83 m) steht teilweise auf dem Grundstück der Gemeinde (siehe Lageplan; ca. 4 m<sup>2</sup>, Flst.Nr. 2292, Königsbergerstraße) und ist somit nach den derzeitigen Grundstückseigentumsverhältnissen nicht zulässig. Schon heute wurde mit dem bisherigen Zaun der Grundstücksteil der Gemeinde in Beschlag genommen. Die Abteilung Liegenschaften wird sich der Sache hierzu noch annehmen und mit dem Eigentümer in Kontakt treten.

Ferner wäre bei einer 2. Grundstückszufahrt eine Sondernutzungserlaubnis beim Ordnungsamt der Gemeinde Brühl einzuholen.

- 2.) **Errichtung eines Schuppens:** Lt. Antrag „liegt der geplante Schuppen mit seiner Grundfläche unterhalb der genehmigungsfreien Quadratmetergrenze, sodass von einer Anzeigepflicht, nicht jedoch von einer Genehmigungspflicht auszugehen ist. Eine zentrale Frage, die in diesem Zusammenhang zu klären ist, betrifft die Möglichkeit der Grenzbebauung. Da der Schuppen direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden soll, ist zu prüfen, ob dies gemäß LBO zulässig ist. Sollte eine Zustimmung des Nachbarn erforderlich sein, stellt sich die Frage, ob eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden muss oder ob die Bauordnung bereits eine Regelung vorsieht, die eine derartige Bebauung grundsätzlich erlaubt.“

**Beurteilung/Ablehnung:** Der Schuppen ist etwa an der Stelle vorgesehen, wo mit Baugenehmigung vom 22.11.1999 ein Carport genehmigt wurde. Dieser würde ersatzlos entfallen, weil der „Ersatz-Stellplatz“ im Vorgarten an der vorgesehenen Stelle nicht zulässig ist. Daher ist noch an einer anderen Stelle z.B. vor dem vorgesehenen Schuppen ggfs. ein Stellplatz anzulegen.

Der **vorgesehene Schuppen (Abstellraum)** wäre aufgrund der Größe (jedoch nur bis 40 m<sup>3</sup>) auch an der Grundstücksgrenze **verfahrensfrei**, da keine öffentlich-rechtliche Vorschriften dagegen sprechen.

- 3.) **Einfriedung durch eine Hecke und einen Zaun:** Entlang der Grundstücksgrenze zur Erzbergerstr. 17 soll lt. Antrag eine **Hecke mit einer Höhe von 1,80 m als natürliche Einfriedung** gepflanzt werden.

**Beurteilung:** Privatrecht (Nachbarrechtsgesetz); die Höhe und die Gegebenheiten sind mit dem angrenzenden Nachbarn abzustimmen.

An der Seite zur Königsbergerstraße ist anstelle einer Hecke ein **Zaun (1,80 m Höhe)** geplant. Hier ist zu klären, ob für eine Zaunhöhe von über 1,20 m eine Befreiung vom B-Plan „Mannheimer Wegäcker“ erforderlich ist.

**Beurteilung:** Es ist **keine Befreiung erforderlich**, da der B-Plan keine Einfriedungshöhen vorsieht.

Eine Zaunhöhe von 1,80 m ist auf dem Eckgrundstück zur Königsbergerstraße zulässig und wurde durch den ATU bereits mehrfach in unbeplanten Gebieten wie auch in qualifizierten B-Plan-Gebieten zugelassen.

Wegen verschiedener Fragen sind wir mit dem Planer des Bauvorhabens in Kontakt getreten, eine Rückmeldung ist allerdings nicht erfolgt. Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat das Bauvorhaben am 15.04.2025 für vollständig erklärt und um eine Beurteilung gebeten.

Nach Ansicht der Verwaltung ist ein Teil der Bauvoranfrage aufgrund der Gegebenheiten abzulehnen und ggfs. neu zu überarbeiten.

#### Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe geht mit dem Verwaltungsvorschlag konform und signalisiert die Zustimmung.

Gemeinderat Hans Hufnagel sieht vor einer verbindlichen Zusage erst die Klärung verschiedener Fragen mit dem Bauherrn.

Gemeinderat Klaus Pietsch sieht wie die Verwaltung auch unter den gegebenen Umständen keine Genehmigung des beantragten Stellplatzes (Punkt 1). Die Zaunhöhe von 1,80 m zur Königsberger Straße sieht er als grenzwertig und schlägt vor, andere Lösungen zu suchen, wenn möglich auch einen Zaun zu vermeiden.

Gemeinderat Ralf Meyer geht mit dem Verwaltungsvorschlag und regt an, den Zaun in seiner Höhe stufenartig abzusenken.

Gemeinderätin Ulrike Grüning ist für eine Ablehnung des ersten Punktes. Bei Punkt 2, der Errichtung eines Schuppens/Abstellraumes, empfiehlt sie eine Abstimmung mit dem Nachbarn. Eine durchgängige Zaunhöhe von 1,80 m lehnt sie ab und schlägt als Kompromiss eine Abstufung der Zaunhöhe vor.

Ortsbaumeister Reiner Haas erwidert, dass der Ausschuss für Technik und Umwelt bereits mehrfach Zaunhöhen von 1,80 m Höhe, insbesondere bei Eckgrundstücken, zugelassen habe.

Unter anderem soll die Änderung von Zaunhöhen in verschiedenen Brühler Bebauungsplänen in einer der nächsten ATU-Sitzungen thematisiert und formell geändert werden, so der Ortsbaumeister.

#### **TOP: 6      öffentlich**

#### **Neubau eines Mehrfamilienhauses (Sozialer Wohnungsbau) in der Albert-Einstein-Str. 1**

**- Vergabe Estricharbeiten**

**- Vergabe Außenputzarbeiten**

2025-0048

#### **Beschluss:**

1. Der Auftrag für die Estricharbeiten erhält die **Firma Perfekt Bodenbau GmbH** aus 66809 Nalbach zum Angebotspreis von **23.493,99 €**
2. Der Auftrag für die Außenputzarbeiten erhält die **Firma Hornung Malerbetrieb GmbH** aus 74080 Heilbronn zum Angebotspreis von **93.277,07 €**

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Im Ausschuss für Technik und Umwelt am 24.01.2022 wurde der Planung für ein neues Gemeindewohnhaus sowie den damit zusammenhängenden Gesamtkosten von 4.49 Mio. € zugestimmt.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen wurde das Architekturbüro BARUCCOPFEIFER aus Darmstadt beauftragt.

1. Estricharbeiten

Das Gewerk wurde nach den Bestimmungen der VOB öffentlich ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 04.04.2025 lagen 18 Angebote mit nachfolgenden geprüfter Angebotssummen (brutto) vor:

<b>Firma Perfekt Bodenbau GmbH</b>	<b>23.493,99 €</b>
Bieter 2	23.508,51 €
Bieter 3	28.701,67 €
Bieter 4	30.388,04 €
Bieter 5	32.220,64 €
Bieter 6	32.496,73 €
Bieter 7	32.813,16 €
Bieter 8	33.218,67 €
Bieter 9	34.985,94 €
Bieter 10	35.172,95 €
Bieter 11	36.450,24 €
Bieter 12	36.635,39 €
Bieter 13	38.299,39 €
Bieter 14	43.304,87 €
Bieter 15	45.901,43 €
Bieter 16	50.980,98 €
Bieter 17	53.375,20 €
Bieter 18	74.437,64 €

Die aktuelle Kostenschätzung liegt bei 33.320,00 €.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das, in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, annehmbarste Angebot der **Firma Perfekt Bodenbau GmbH** vor.

Die Verwaltung schlägt vor, der **Firma Perfekt Bodenbau GmbH** den Zuschlag zu erteilen.

Im Haushaltplan 2025 sind die Finanzmittel für die vorgeschlagenen Maßnahmen bereitgestellt.

## 2. Außenputzarbeiten

Das Gewerk wurde nach den Bestimmungen der VOB öffentlich ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 11.04.2025 lagen zwei Angebote mit nachfolgenden geprüfter Angebotssummen (brutto) vor:

<b>Firma Hornung Malerbetrieb GmbH</b>	<b>93.277,07 €</b>
Bieter 2	121.962,93 €

Die aktuelle Kostenschätzung liegt bei 116.840 €.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das, in wirtschaftlicher und technische Hinsicht, annehmbarste Angebot der **Firma Hornung Malerbetrieb GmbH** vor.

Die Verwaltung schlägt vor, der **Firma Hornung Malerbetrieb GmbH** den Zuschlag zu erteilen.

Im Haushaltplan 2025 sind die Finanzmittel für die vorgeschlagenen Maßnahmen bereitgestellt.

### Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum Beschlussvorschlag zur Vergabe der Estricharbeiten und der Außenputzarbeiten in der Albert-Einstein-Straße 1 (Neubau MFH). Gemeinderat Hans Zelt hebt die vielen positiven Angebote hervor und freut sich über die beiden günstigsten Angebotspreise zur Auftragsvergabe, aber auch die gute Kostenschätzung durch die Verwaltung. Auch Gemeinderat Klaus Pietsch hebt die Weniger-Ausgaben von ca. 33.000 Euro zur Kostenschätzung in Summe hervor und signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion. Den Worten der Vorredner schließen sich die Gemeinderäte Ralf Meyer und Ulrike Grüning an.

**TOP: 7 öffentlich**  
**Erweiterung Kita Sonnenschein, Umbau der Hausmeisterwohnung**  
**- Vergabe Fenster- und Sonnenschutzarbeiten**  
2025-0053

### **Beschluss:**

Der Auftrag für die Fenster- und Sonnenschutzarbeiten erhält die **Firma Fensterbau Rutsch GmbH** aus 74909 Meckesheim zum Angebotspreis von **49.524,15 €**

### **Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Der Gemeinderat beschloss am 18.11.2019 den Umbau einer Wohnung des Hausmeisterwohnhauses mit einem Neubau eines Verbindungsbaus (Bauabschnitt 1).

Nun wurde in der Haushaltssitzung für den Haushalt 2025 entschieden, die zweite Wohnung des ehemaligen Hausmeisterwohnhauses ebenfalls umzuwandeln in eine weitere U-3Gruppe einschl. WC-Anlagen und einem Schlafräum.

Hierfür wurden 200.000 Euro im Haushalt bereitgestellt.

Das Gewerk wurde nach den Bestimmungen der VOB beschränkt ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 16.04.2025 lagen drei Angebote mit nachfolgenden geprüfter Angebotssummen (brutto) vor:

<b>Firma Fensterbau Rutsch GmbH</b>	<b>49.524,15 €</b>
Bieter 2	49.970,48 €
Bieter 3	52.936,58 €

Die aktuelle Kostenschätzung liegt bei 38.936,80 €.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das, in wirtschaftlicher und technische Hinsicht, annehmbarste Angebot der **Firma Fensterbau Rutsch GmbH** vor.

Die Verwaltung schlägt vor, der **Firma Fensterbau Rutsch GmbH** den Zuschlag zu erteilen.

#### Diskussionsbeitrag:

Die Auftragsvorlage für die Vergabe der Fenster- und Sonnenschutzarbeiten zur Erweiterung der Kita Sonnenschein, Umbau der Hausmeisterwohnung findet die Zustimmung im Ausschuss. Gemeinderat Hans Zelt fragt an, ob es für die dreifach verglasten Fenster eine Förderung gäbe. Ortsbaumeister Reiner Haas sagt eine Überprüfung zu.

#### **TOP: 8 öffentlich Informationen durch den Bürgermeister**

- Keine -

#### **TOP: 9 öffentlich Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses**

##### **TOP: 9.1 öffentlich Baustelle in der Rheinauer Str. 29 und Lagerstätte für Baumaterialien**

Gemeinderat Hans Hufnagel fragt erneut an, wie es mit der Baustelle in der Rheinauer Straße weitergehe und ob dort schon ein Bauantrag für ein Mehrfamilienhaus eingegangen sei.

Nach wie vor werde das Grundstück als Lagerstätte für Baumaterialien genutzt.

Die Verwaltung hat bestätigt, dass der Grundstückseigentümer schriftlich bestätigt hat, dort ein Mehrfamilienhaus zu planen.

Neue Erkenntnisse seien aber nicht bekannt.

Die Verwaltung soll auf den Eigentümer zugehen, ggfs. soll ein Antrag auf gewerbliche Nutzung gefordert werden, weil dieser ja nicht vorliege.

#### **TOP: 10 öffentlich Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

- Keine -